

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 48

Artikel: Neues vom Submissionswesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wodurch das Abbrechen von Nr. 5 und 7 der Neuen-gasse notwendig wird. Der Bau soll Laubenhogen erhalten, und zwar in der Spitalgasse deren fünf, in der Neuen-gasse drei. Der vier Stock hohe Bau hat vollständig den Charakter eines Geschäftshauses, das in den überflüssigen Platz meidet und ganz auf das Zweck-mäßige abstellt. Im Erdgeschoß sind sowohl in der Spitalgasse als in der Neuen-gasse große Geschäftsräume vorgesehen; in die Mitte soll ein größerer Lichthof kommen. Im Bau in der Spitalgasse ist für den ersten Stock die Einrichtung eines Tea Rooms geplant. So erhält die Spitalgasse immer mehr den Charakter einer Geschäfts-straße, auch äußerlich, nachdem die Wohnungen in diesem Straßenzug wenigstens in den untern Stockwerken in den letzten Jahren immer mehr zu Bureaux usw. umge-wandelt worden sind.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Kanton Solothurn sind vom eidg. Arbeitsamt weitere 230,000 Franken zur Verfügung gestellt worden und da der Kanton selbst noch über einen Betrag von 120,000 Fr. verfügt, der seinerzeit vom Kantonsrat zum gleichen Zweck bewilligt, aber nicht beansprucht worden ist, hat die Regierung mit Rücksicht auf die immer noch bestehende Notwendigkeit der Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten und der Errichtung von Wohnungen beschlossen, an die Erstellung des kantonalen Bürgerheims, das seit Jahren von der Kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft und den Bürgergemeinden angestrebt wird, einen Zuschuß von 100,000 Fr. zu gewähren und den Gemeinden mit großer Wohnungsnot 250,000 Fr. anzubieten. Unterstützungen an Gemeinden sollen gewährt werden für Straßen-, Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen sowie für Kleinwohnungen; für jene sollen sie 15 bis 20, für diese 10 bis 15% der Erstellungskosten ausmachen.

Erweiterung des Kantonsospitals in Olten. Die Aufsichtskommission unterbreitet dem Regierungsrat ein Projekt zur Erweiterung des Kantonsospitals. Es sieht die Erstellung eines Neubaus westlich des bestehenden Operationssaales und den Auf- und Umbau des Mittelbaues und des Ostflügels vor. Im Westbau würde die Frauenabteilung, im Ostbau die Männerabteilung untergebracht, der Mittelbau umfaßt die Räume für die Verwaltung und den ärztlichen Dienst. Das Projekt berücksichtigt in weitgehendstem Maße die vorhandenen Räume, und beschränkt sich auf das Allernotwendigste, schafft aber eine klare und zweckmäßige Gliederung. Das Projekt, das von der Firma von Arx und Real in Verbindung mit dem Chefarzt, Hrn. Dr. B. Pfähler, ausgearbeitet wurde, fand in der Aufsichtskommission, der auch die Hh. Regierungsräte Dr. H. Kaufmann, Vorsteher des Sanitätsdepartementes, und Ferd. von Arx, Vorsteher des Baudepartementes, bewohnten, allseitige Zustimmung. Es wird als eine glückliche Lösung betrachtet, die die vorhandenen schweren, seit Jahren beklagten Mängel beseitigt und auch der zeitgemäßen Entwicklung und der steigenden Frequenz Raum schafft. Die Erweiterung ist dringend notwendig, da in letzter Zeit die Frequenz wieder auf über 130 Patienten anstieg, während insgesamt, das Absonderungshaus inbegriffen, nur etwa 110 Betten zur Verfügung stehen. So erweist sich die Erweiterung als unumgänglich.

Die Arbeiten zur Vergrößerung des städtischen Krankenhauses in Locarno sind nunmehr von der Firma Gebrüder Merlini aufgenommen worden. Vorerst wird das alte Haus Catti, südlich des Krankenhauses, hinter dem Monument von B. Pioda niedrigergerissen.

Neues vom Submissionswesen.

(Korrespondenz.)

Seit Jahrzehnten sucht man in Gewerbekreisen wie in den öffentlichen Verwaltungen nach geeigneten Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Arbeiten. Die Versuche, eine beiden Teilen zu dienende Lösung zu finden, sind mannigfaltig. Es braucht meistens auf beiden Seiten viel guten Willen, den richtigen Ausweg zu finden; denn in der praktischen Ausführung sind die Verhältnisse viel mannigfacher und eigenartiger, als sie vorausgesehen und in Reglementen zum vorneherein festgelegt werden können.

Die Submissionsverordnung der Stadt St. Gallen vom 6. März 1917 enthielt u. a. folgende neue Bestimmungen:

Art. 21. Der Zuschlag soll zu einem mit der geforderten Arbeitsleistung im richtigen Verhältnis stehenden, annehmbaren und angemessenen Preis erfolgen.

Art. 22. Berufsverbände und Submittenten sind berechtigt, bei öffentlichen Submissionen der Behörde vor der Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Erscheint eine Berechnung eines Berufsverbandes der vergebenden Behörde als angemessen, so soll die Vergabe an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die nicht erheblich von einander abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes für unannehmbar, so hat letzterer das Recht, innert drei Tagen eine Überprüfung durch mindestens zwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet. Der einstimmige Befund der Sachverständigen, bestehe er in einer Bestätigung oder in einer Berichtigung der Berechnung des Berufsverbandes, ist im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels für die Vergabe maßgebend.

Liegen keine Berechnungen von Berufsverbänden vor oder können sich die Sachverständigen nicht einigen, so hat die Behörde die Vergabe nach freiem Ermessen in Würdigung des Art. 21 aufgestellten Grundgesetzes vorzunehmen. Bei großen Unterschieden in den geforderten Preisen sollen die niedrigsten Angebote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, sofern sich nicht die Behörde von deren Angemessenheit überzeugt hat.

Art. 23. Bei annähernd gleichwertigen Angeboten ist den ortsanfälligen und einheimischen Geschäften im allgemeinen gegenüber auswärtigen und ausländischen der Vorzug zu geben; dabei soll, wie bei der Vergabe ohne Ausschreibung, auf möglichste Abwechslung Bedacht genommen werden.

Art. 24. Kollektiv-Eingaben gewerblicher Vereinigungen sind soweit tunlich zu berücksichtigen, wobei die Verteilung der Arbeiten der vergebenden Behörde vorbehalten bleibt.

Das gleiche gilt, wenn ohne vorausgegangene Ausschreibung die Vergabe an eine gewerbliche Berufsorganisation auf Grund einer mit der vergebenden Behörde abgeschlossenen Tarif-Vereinbarung erfolgt.

Art. 25. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine ungebührliche Preissteigerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit entweder freihändig vergeben oder in Regie ausgeführt werden.

So gut diese Bestimmungen gemeint waren, so führten sie doch nicht zum gewünschten Ziel: Die vergebende Behörde hatte die Vermutung, daß bei solchen gemeinsamen Preisberechnungen nur alle ungünstigen Umstände mitbestimmend werden, die besonderen, für einen niedrigeren Preis günstigeren Verhältnisse eines einzelnen Unterneh-

mers dagegen nicht zum Ausdruck kämen. Man befürchtete, daß die so ermittelten Einheitspreise höher seien, als wenn jeder Unternehmer für sich rechne und die für ihn ausschlaggebenden besonderen Vorteile (Nähe des Bauplatzes, Verwendung von Spezialgerüsten und Hülsmaschinen usw.) in der Eingabe mitberücksichtigen. Ob diese Befürchtungen der vergebenden Behörde begründet waren oder nicht, ist schwer zu entscheiden; zweifelsohne fühlten sich die öffentlichen Organe stark von diesen Preisermittlungen abhängig und eingeengt. Wenn nur eine einzige, gemeinsame Eingabe vorlag, mußte sie das Gefühl bekommen, es sei eigentlich kein öffentlicher Wettbewerb mehr.

Es ist daher außerordentlich zu begrüßen, daß die Stadt St. Gallen einen Schritt weiter ging und einen neuen Weg suchte durch Aufstellung einer sogenannten Wegleitungsofferte. Herr Nat.-Rat A. Schirmer in St. Gallen, der auf dem Gebiete des gewerblichen Rechnungs- und Submissionswesens schon jahrelang mit Geschick und Erfolg tätig ist, berichtet hierüber in der „Elektroindustrie“:

Ein wertvoller Versuch auf dem Gebiete des Submissionswesens.

Wer die Mißstände des Submissionswesens nur theoretisch zu lösen sucht, wird bittere Enttäuschungen erleben, wenn er die Theorie in der Praxis anwenden will. Zu sehr sind hier die Menschen beteiligt, als daß man anders zum Ziele käme als, gestützt auf Erfahrungen, immer wieder an Hand praktischer Beispiele Versuche zu machen, um endlich zu einer Lösung zu gelangen, die einigermaßen beide Teile, Behörden und Gewerbestand befriedigen kann.

Die Stadt St. Gallen darf es sich zur Ehre anrechnen, als erste Schweizerstadt im Jahre 1917 eine Submissionsverordnung geschaffen zu haben, welche ein Mißsprache recht der beruflichen Organisationen und der von diesen bestellten Sachverständigen vorsah. Der Boden war geschaffen und es galt die praktische Erprobung. Diese fiel unmittelbar mit der stark einsetzenden Teuerung und mit der großen Unsicherheit im Berechnungswesen zusammen. Es war deshalb verständlich, daß das Bedürfnis zum Zusammenschluß in den Kreisen des Gewerbes ein starkes war und deshalb in vielen Fällen bei öffentlichen Submissionen nur eine einheitliche Offerte der Verbände vorlag, die allerdings vom einzelnen Bewerber gestellt und vom Verbands mit oft mehr umfangreichen Berechnungen belegt wurde. Es darf gesagt werden, daß diese Offerten und Berechnungen in seriöser Weise aufgestellt wurden und von den Behörden auch mit Vertrauen entgegengenommen wurden. Einzelne Anstände konnten auf Grund gegenseitiger Aussprache leicht beseitigt werden. Leider waren es unsere Gewerbetreibenden selbst, welche in dieses Vertrauen der Behörden die Bresche legten. Im Bestreben sich die Arbeit zu verschaffen, wurden da, wo es möglich war, nachträglich Angebote offeriert, oder es wurde den Behörden immer wieder erklärt, der Betreffende könnte persönlich die Arbeit schon billiger machen, wenn der Verband nicht zu einheitlicher Offerte zwingen würde usw.

Es war deshalb durchaus verständlich, daß die Behörden nach einer freieren Gestaltung des Berechnungswesens verlangten. Sie konnten sich des Eindrucks nicht erwehren, daß unter dem Einfluß des Verbandes zu hoch gerechnet, daß auf den einzelnen ein unberechtigter Zwang ausgeübt wurde, der ihn veranlaßte, seine persönlichen Vorteile nicht in die Waagschale zu werfen, und daß dadurch die Stadt zu teuer baue. Wiederholte Besprechungen zwischen Behörden und Gewerbeverband brachten wohl Anregungen aller Art, aber keine befriedi-

gende Lösung. Inzwischen hatte die in St. Gallen besonders scharf einsetzende Krisis mit der fast vollständig darnieder liegenden Bautätigkeit in den Kreisen der Gewerbetreibenden selbst den Wunsch laut werden lassen, es möchte von der gemeinsamen Verbandsrechnung abgegangen werden. Der Wunsch und die Hoffnung, sich auf diese Weise mehr Arbeitsaufträge verschaffen zu können, waren der bewußte oder unbewußte Untergrund dieser Stimmung.

Die natürliche Folge waren die alten Erscheinungen der gegenseitigen Unterbietung und in vielen Fällen auch wieder die Vergabung an den Billigsten. Für die Leitung des Gewerbeverbandes unserer Stadt war es klar, daß jetzt oder nie der Zeitpunkt da war, wo es sich zeigen mußte, ob mittels der Submissionsverordnung ein Aufhalten des beginnenden Zerfalls möglich werde.

Es hatte sich seit längerer Zeit ergeben, daß über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Submissionsverordnung zwischen den Behörden und dem Gewerbeverband verschiedene Auffassungen bestanden. Um hier zu einer einheitlichen Interpretation zu gelangen, fand im Laufe des Monats Oktober 1923 zwischen den Organen der Bauverwaltung und Vertretern des Gewerbeverbandes eine eingehende Aussprache statt. Herr Stadtbaumeister Müller brachte im Verlaufe dieser Besprechung einen Vorschlag ein, der sofort den Beifall der anwesenden Vertreter des Gewerbes fand, und der dahin ging, einerseits der einzelnen Firma die individuelle Freiheit in der Offertstellung zu belassen, anderseits aber doch durch ein nach der Eröffnung der Angebote einzuschlagendes Verfahren die Korrektur gegen die Unterbietung zu schaffen.

Glücklicherweise war gerade zu diesem Zeitpunkt eine öffentliche Submission für die Erd- und Maurerarbeiten an einer Turnhalle aufgelegt, welche unmittelbar eine praktische Erprobung des neuen Vorschlages von Herrn Stadtbaumeister Müller ermöglichte, und bereitwilligst wurde uns von seiten der Behörde auch die Mitwirkung an einem solchen Versuche zugesagt.

Wir wollen an Hand dieser Submission versuchen, das Wesen dieses neuen Vorschlages zu erläutern.

Die Firmen, die sich um die Arbeit interessierten, wurden vom Gewerbeverband zu einer orientierenden



UNION AKTIENGESellschaft BIEL
 Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschweißte Ketten
 FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke
 Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,
 Kurzgliedrige Lastketten für Glessereien etc.
 Spezial-Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
 Norkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pfluggketten,
 Gleitschutzketten für Automobile etc.
 Größte Leistungsfähigkeit · Eigene Prüfungsmaschine · Ketten höchster Tragkraft.

AUFTRÄGE NEHMEN ENTGEGEN!
 VEREINIGTE DRANTWERKE A.-G. BIEL
 A.-G. DER VON MOOSSCHEN EISENWERKE LUZERN
 H. HESS & CO. PILGERSTEG-RÜTI (ZÜRICH)

Besprechung eingeladen. Solche Besprechungen sind zur Abklärung der Grundlagen und zur Behebung von Mißverständnissen, namentlich bei großen Arbeiten, wünschbar; absolut notwendig sind sie nicht. Nach dieser orientierenden Aussprache arbeitete jede Firma allein und vollständig unbeeinflusst ihre Offerte aus. Von Seiten der Bauverwaltung war gewünscht worden, daß für eine Anzahl der größeren Positionen detaillierte Kalkulationen beigelegt werden möchten und daß hierzu die Formulare des Baumeisterverbandes Sektion St. Gallen, verwendet werden sollten.

Das Resultat der Submission war folgendes:

Firma	Maurerarbeiten Fr.	Erdarbeiten Fr.	Kanalisation Fr.
1.	43266.05	6810.—	4744.35
2.	43767.50	6999.—	5339.15
3.	44197.30	7095.—	6026.10
4.	45493.—	7178.50	6168.80
5.	45927.—	8457.—	6313.90
6.	46056.—	8566.—	6383.25
7.	46594.80	9248.50	6758.—
8.	46800.—	9522.—	6814.70
9.	46838.—	9809.10	7059.50
10.	46947.—	9916.—	7098.—
11.	47519.30	9923.50	7387.50
12.	47588.—	10233.—	8043.80
13.	47779.—	10266.50	8267.85
14.	48034.—	10750.—	8288.55
15.	49949.—	12415.—	8348.—
16.	50378.—	12838.—	8434.05
17.		12990	

Trotzdem es sich um lauter Firmen handelte, die vielmals an gemeinsamen Berechnungen teilgenommen und die über eine Reihe von Musterkalkulationen verfügten, zeigten sich diese großen Unterschiede, die bei Erd- und Kanalisationsarbeiten nahezu unbegreiflich groß erscheinen mußten.

Nun hatte Herr Stadtbaumeister Müller zugesagt, wenn sich in den einzelnen Offerten größere Differenzen als 10 % zeigen würden, die Vergebungsanträge an den Stadtrat erst nach einer Rücksprache mit Vertretern des Gewerbeverbandes vorzunehmen. In einer ersten Besprechung zeigte es sich nun, daß in den beigelegten Berechnungen, sowohl bei Materialpreisen und Arbeitslöhnen wie bei den Materialmengen und Arbeitsstunden Unterschiede bestanden, die nur in einer Aussprache mit den Submittenten aufgeklärt werden konnten.

Es wurden somit alle Bewerber um die Arbeit zu einer Sitzung eingeladen, an welcher auch die Vertreter der Bauverwaltung, Herr Stadtbaumeister Müller und Herr Architekt Rüpfert teilnahmen.

Hier wurde nun Punkt für Punkt der Kalkulation einer Prüfung unterzogen und der Reihe nach die wirklichen und angemessenen Preise festgesetzt. Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten einzutreten. Zusammenfassend wollen wir nur bemerken, daß, trotzdem 16 Firmen vertreten waren, man nach wenig mehr als 2 Stunden sich über Materialpreise, Stundenlöhne, Materialmengen, Aufwand an Arbeitsstunden für die Hauptpositionen, Unterkostenzuschlag und Risikozuschlag geeinigt hatte. Aus den Reihen der Bewerber wurde dann ein kleiner Ausschuß, bestehend aus Herrn Stadtbaumeister Müller und seinem Mitarbeiter, den Präsidenten des Gewerbe- und Baumeisterverbandes und je einen Vertreter einer Hoch- und Tiefbaufirma, bestimmt, welcher auf Grund der erwähnten Besprechung nunmehr eine Begleitungs-offerte auszuarbeiten hatte. In einer zweiten, zirka dreistündigen Besprechung konnte eine vollständige Übereinstimmung erzielt und die Begleitungs-offerte bereinigt werden. Diese ergab nachfolgendes Resultat:

Maurerarbeiten	Fr. 45991.50
Erdarbeiten	" 9362.50
Kanalisationsarbeiten	" 6561.50

Es muß hier ausdrücklich bemerkt werden, daß die Grundelemente zu dieser Normalofferte aufgestellt wurden, ohne daß man wußte, welches Endresultat dann schließlich entziehen würde.

Wir verzichten hier auf die Wiedergabe der Berechnungen der Einzelpositionen. (Diese können von allfälligen Interessenten gegen Erstattung der Selbstkosten von der Geschäftsstelle des Gewerbeverbandes St. Gallen bezogen werden.)

Vergleichen wir nun die Begleitungs-offerte mit den eingegangenen Offerten der einzelnen Bewerber, so ergibt sich folgendes Bild:

Maurerarbeiten:	Begleitungs-offerte Fr. 45991.50
	Höchste Offerte " 50378.—
	Billigste Offerte " 43266.05

Die höchste Offerte war zirka 9 % teurer, die billigste zirka 6 % billiger als die Begleitungs-offerte.

Erdarbeiten:	Begleitungs-offerte Fr. 9362.50
	Höchste Offerte " 12990.—
	Billigste Offerte " 6810.—

Die höchste Offerte war 39 % teurer, die billigste Offerte 27 % billiger als die Begleitungs-offerte.

Kanalisationsarbeiten:	Begleitungs-offerte Fr. 6561.50
	Höchste Offerte " 8434.65
	Billigste Offerte " 4744.35

Die höchste Offerte war 20 % teurer, die billigste 27 % billiger als die Begleitungs-offerte.

Maurerarbeiten zu Fr. 44197.30	od. 3.9 % unt. der Begleit-offerte
Erdarbeiten " " 9248.50	" 1.2 % " " " "
Kanalisation Arb. " " 6168.80	" 6.1 % " " " "

Bei dieser Vergabung ist zu berücksichtigen, daß bei den Maurerarbeiten die Offerte einer Firma berücksichtigt wurde, die von der Stadt längere Zeit keine Arbeit mehr erhalten hatte, während die Firmen mit näher liegenden Offerten erst in jüngster Zeit Aufträge bekommen hatten, und bei der Vergabung der Kanalisationsarbeiten wurden lokale Verhältnisse berücksichtigt, da der betreffende Unternehmer in unmittelbarer Nähe der Baustelle wohnte und dadurch aus Erwägungen lokalpolitischer Art mit Zuschlag betraut wurde.

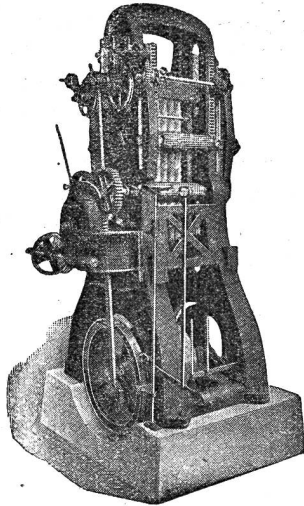
Wollte man dieses Verfahren in einem Artikel einer neuen Submissionsverordnung zusammenfassen, könnte dieser ungefähr wie folgt lauten:

„Ergeben sich in einer öffentlichen oder beschränkten Submission in den eingehenden Offerten größere Unterschiede als 10 % und beabsichtigt die Behörde die Vergabung an ein Angebot, das unterhalb dieser 10 % liegt, so wird die Behörde von der zuständigen Stelle des Verbandes wie auch von den für die Vergabung in Betracht fallenden Unternehmern auf gleichlautendem Formular Berechnungen mit den notwendigen Einzelangaben verlangen.“

Die Zuständige Verbandsstelle wird unter Zugug einzelner oder aller Bewerber und auf Wunsch der vergebenden Behörden, unter Mitwirkung derselben, diese Berechnungen ausarbeiten und innert 8 Tagen nach erfolgter Aufforderung der vergebenden Behörde einreichen.

Anerkennt die Behörde, sei es zufolge ihrer Mitwirkung bei der Berechnung, sei es zufolge nachheriger Besprechung mit den Organen der Verbandsstelle, die errechneten Preise als angemessen, so soll die Vergabung an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die nicht erheblich (5 %) von dieser Berechnung abweichen.“

Selbstverständlich ist es nicht notwendig, die Submissionsverordnungen vorerst auf obige Fassung abzuändern, um das stizzierte Verfahren einzuschlagen.



Moderne Hochleistungs-Vollgatter
mit Kugellagerung, Friktionsvorschub und Walzentrieb
durch Ketten

A. MÜLLER & CO BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI
ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK
FÜR DEN BAU VON

SÄGEREI- UND HOLZ- BEARBEITUNGSMASCHINEN

000

GROSSES FABRIKLAGER
AUSSTELLUNGSLAGER IN ZÜRICH

UNTERER MÜHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 • ZÜRICH: SELNAU 69.74

493

Dieses Verfahren anzuwenden, ist möglich, wo keine Verordnungen bestehen und dort, wo solche bestehen, sofern die Behörde das nötige Verständnis aufbringt, über die Gestaltung der Preise mit den Vertretern des Gewerbes in Verbindung zu treten. Wir glauben, daß dies zu erreichen auf Grund des geschiederten Versuches nicht unmöglich sein sollte. Alle Vorwürfe, die seitens der Behörden dem bisherigen Verfahren gemacht wurden, entbehren bei diesem neuen Versuch der Begründung. Die einzelnen Bewerber rechnen frei und ohne Beeinflussung. In der Vergebung sind keine weiteren Arbeiten notwendig, wenn in den eingegangenen Offerten keine größeren Differenzen als 10% vorkommen. Sind größere Differenzen vorhanden, ist eine Überprüfung nur notwendig, wenn eine Offerte berücksichtigt werden soll, die mehr als 10% vom obersten Angebot abweicht. Bei kleineren und einfachen Arbeiten wird diese Überprüfung und Besprechung im Sinne unserer Ausführungen nicht mehr als 8—14 Tage in Anspruch nehmen, und wenn sich einmal eine gewisse Praxis eingelebt hat, wird die Erledigung noch rascher vor sich gehen. Bei sehr großen Arbeiten wird es allerdings manchmal mehr Zeit brauchen.

Das ist aber auch heute der Fall, und schließlich wird in den weitaus meisten Fällen eine Frist von 1—2 Wochen und mehr keine Rolle spielen und reichlich aufgewogen durch die Möglichkeit, einen angemessenen Preis für die Vergebung feststellen zu können. Schließlich besteht auch nach der Feststellung des angemessenen Preises für die Behörde noch ein gutes Stück Freiheit; steht ihr doch der Zuschlag innerhalb einer Spanne von 5% nach oben und unten frei und wird es bei jeder Submission genügend Angebote ergeben, die diesem Kriterium entsprechen. Es wird jeder Behörde schwer werden, mit sachlichen Gründen gegen diesen neuen Lösungsvorschlag anzukämpfen.

Für den Gewerbestand bedeutet der Versuch bei seiner definitiven Einführung die Abkehr von der Vergebung an den Billigsten. Damit schwindet der unheilvolle Druck, der unter dem jetzigen Verfahren auf jedem Bewerber lastet, da nicht mehr die billigste, sondern die möglichst recht gerechnete Offerte Aussicht auf Zuschlag hat.

Der Unterschied zwischen Verbandsrechnung und wilden Firmen verschwindet, und trotzdem wird der Verband nicht unnötig, da er bei der Aufstellung einer

nachträglichen Begleitungsangebote und bei der Prüfung der Berechnungen zur vollen Mitwirkung kommt. Die Verantwortung für die Offerte bleibt aber beim einzelnen Mitgliede, das sich nicht mehr hinter eine Verbandsrechnung verstecken kann, und es verschwindet ein in gewissem Sinne doch unnatürlicher Zwang, der auf die Dauer von manchen Firmen als lästig empfunden worden war. Bedingung bleibt gegenseitiges Vertrauen und Bereitwilligkeit von Behörden und Verbänden, auch an andern Orten derartige Versuche zu machen. Es bleibt das Verdienst von Herrn Stadtrat Dr. Nägeli und Herrn Stadtbaumeister Müller, durch diesen Versuch einen wertvollen Ausblick zur dauernden Regelung des Submissionswesens ermöglicht zu haben."

Verbandswesen.

Handwerks- und Gewerbeverein Glarus. (Korr.)

Die ordentliche Hauptversammlung des Handwerks- und Gewerbevereins Glarus, von den Mitgliedern zahlreich besucht, erledigte unter dem Vorsitz von Herrn Gipsermeister Heinrich Tschudi vorerst die statutarischen Traktanden. Mit Interesse wurde der ausführliche Jahresbericht des Präsidenten angehört. Als wichtigstes Ereignis wurde die Eröffnung der neuen Handwerkerschule in Glarus erwähnt. Große Arbeit hatte dem Vorstand die Stellung zum kantonalen Arbeiterschutzesgesetz, sowie die Schaffung des kantonalen Gewerbeinspektariats gebracht. Der Jahresbeitrag wurde pro Mitglied auf Fr. 10.— festgesetzt. Der Verein zählt gegenwärtig 116 Mitglieder, sowie drei Ehrenmitglieder. Ausgetreten sind acht Mann, eingetreten neun Mann. Die Rechnung verzeigt an Einnahmen Fr. 2290.—, an Ausgaben Fr. 2264.—. Das Vermögen hat eine Vermehrung erfahren von Fr. 243.— und stellt sich auf Fr. 2246.—. Herr Advokat Dr. David Streiff wird in Anbetracht der großen Verdienste um den kantonalen Gewerbeverband zum Ehrenmitglied ernannt. Für das Jahr 1925 wird sich der Handwerks- und Gewerbeverein Glarus um die Durchführung des Schweizerischen Gewerbetages (zirka 250 Delegierte) bewerben am diesjährigen in Arbon stattfindenden Schweizerischen Gewerbetag. Der Aufforderung des Kantonalvorstandes,